



Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz



03 88 25 / 393 19
(Anlagen folgen per Post)

03. Februar 2022
Es schreibt Ihnen:
Herr Wecke
Unser Aktenzeichen:
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Mevius,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an dieser Stelle gern noch einmal für die letztjährige Zuwendung.

Auch in diesem Jahr kommen wir mit der Bitte auf Sie zu, unsere Beratungsstelle zu unterstützen und stellen bei Ihnen und Ihrer amtsangehörigen Stadt und den amtsangehörigen Gemeinden einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2022.

Wir bitten Sie unseren Antrag an die zuständige Stadt und den Gemeinden weiterzuleiten. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle, der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Mit Inkrafttreten des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und –transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg“ (beschlossen am 14.06.2021) müssen die Träger der Schuldnerberatungsstellen angemessene Eigenmittel einsetzen.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg betragen diese **mindestens 5%** der Gesamtkosten. Die Gesamtkosten unserer Beratungsstelle betragen in diesem Jahr 201.937,80 EUR. Der Eigenanteil beträgt damit mindestens 10.096,89 EUR.

Der Sozialausschuss des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in der Sitzung vom 29.05.2013 deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen wird. Zusätzliche Unterstützung ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einzuholen.

Daher beantragen wir bei Ihrer amtsangehörigen Stadt und Ihren amtsangehörigen Gemeinden eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.

Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldner und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, den hier ansässigen Vermietungsgesellschaften bzw. privaten Vermietern bzw. Netzbetreibern und Energieunternehmen, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperren vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Wir haben im Zeitraum seit 2012 insgesamt 4.320 Ratsuchende beraten und 1.505 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg und 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen.

Eine Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat**“ (ebenda, Seite 4). Sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – kann bei einer anderen Berechnungsmethode ausgegangen werden. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 4). Die komplette Studie finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg.

Nach unseren Erfahrungen wird bereits durch die Erstberatung des Schuldners ein Impuls gesetzt, der oft einen Veränderungsprozess einleitet. Der Schuldner wird durch den weiterführenden Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Umfeld des Schuldners, da sich die Veränderungen positiv auf seine Psyche, seine Motivation und schließlich auf seine Familie auswirken.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
BIC: GENO DE F1 GUE
bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck „Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils der SIB Nordwestmecklenburg“ an.

Ergänzend erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, die Jahresstatistik 2021 sowie die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg“. Den Jahresbericht für das vergangene Jahr reichen wir Ihnen auf Anforderung gerne nach.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen


Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

- Anlage 1 – Kurzporträt ALV
- Anlage 2 – Kurzporträt SIB
- Anlage 3 – Leitbild ALV
- Anlage 4 – Leitbild SIB
- Anlage 5 – Landesstatistik SIB 2021
- Anlage 6 – Förderrichtlinie SGB XII



Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Haus der Begegnung Schwerin e.V.

Kontakt

Vorsitzender: Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin: Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
 - Begleitung bis zur Insolvenz
 - Beratung während der Insolvenzphase
 - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
 - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- Typische Aussagen von Klienten:
 - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
 - „endlich kann ich wieder schlafen“
 - „ich fühle mich unterstützt“
 - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- Nutzen:
 - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
 - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**; denn Schulden machen krank
 - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
 - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
 - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldern an sie zurückfließen
 - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postanschrift: Landesvorsitzender
 Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin



Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

| | | | | |
|-----------------|--|-----------------|-------------------------|-----------------------|
| Telefon: mobil | 0176 - 20 522 612 | Bankverbindung: | OstseeSparkasse Rostock | eingetragen beim: |
| E-Mail-Adresse: | j_boehm@gmx.de | IBAN: | DE52130500000705004147 | Amtsgericht Schwerin |
| Internet: | www.alv-mv.jimdo.com | BIC: | NOLADE21ROS | Vereinsregister - Nr. |
| | 10077 | | | |

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.



Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2021 - 31.12.2021

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

| | |
|--|--------------------------------------|
| Gemeindekennzahl: | 13058034 |
| Träger der Einrichtung: | Arbeitslosenverband d Deutschland |
| Name der Beratungsstelle: | |
| PLZ/Ort: | 23936 Grevesmühlen |
| Straße: | Wismarsche Straße 5 |
| Tel: | 03881 - 716304 |
| Fax: | 03881 - 71 98 051 |
| E-Mail: | t.wecke@schuldner beratung-nwm.de |
| Beratungsstelle anerkannt: | True |
| 1. Personal der Beratungsstelle: | |
| Anzahl der Berater/Innen: | 2,85 |
| Gesamtarbeitsstunden/Woche: | 114,00 |
| Anzahl Verwaltungsfachkräfte: | 0,71 |
| Gesamtarbeitsstunden/Woche: | 28,40 |
| 2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen | |
| 2.1 Aktenkundige Fälle | |
| Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraums: | 211 |
| Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum: | 124 |
| Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum: | 108 |
| Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums: | 227 |
| Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt: | 0 |
| 2.2 Kurzberatungen | |
| Kurzberatungen im Auswertungszeitraum: | 347 |
| Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz: | 2 |
| Kurzberatungen vom Job Center vermittelt: | 0 |
| 2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin | |
| Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn: | 0,28 |
| 3. Neue Fälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen) | |
| 3.1 Art und Umfang der Schulden | |
| Schulden gesamt (Summe): | 4.107.670,21 |
| darunter Mietschulden (Anzahl): | 42 |
| darunter Mietschulden (Summe): | 117.448,76 |
| darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl): | 104 |
| darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe): | 142.162,11 |
| darunter Bankschulden (Anzahl): | 180 |
| darunter Bankschulden (Summe): | 2.026.856,75 |
| von den Bankschulden Dispo u. ä. (Anzahl): | 66 |
| von den Bankschulden Dispo u. ä. (Summe): | 138.607,26 |
| darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl): | 21 |
| darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe): | 14.117,09 |
| darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl): | 136 |



| | |
|---|------------|
| darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe): | 279.299,85 |
| Gesamtanzahl der Forderungen: | 1.853 |
| 3.2 Altersgruppen | |
| Alter bis 21: | 4 |
| Alter 22 - 27: | 14 |
| Alter 28 - 45: | 56 |
| Alter 46 - 64: | 42 |
| Alter ab 65: | 8 |
| 3.3 Berufsbildungsabschluss | |
| abgeschlossene Berufsausbildung: | 87 |
| in Ausbildung: | 4 |
| ohne Berufsausbildung: | 33 |
| 3.4 Familiensituation | |
| Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl): | 43 |
| Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder): | 38 |
| Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl): | 52 |
| Schuldner alleinstehend männlich (Kinder): | 7 |
| Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl): | 29 |
| Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder): | 33 |
| Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten: | 6 |
| 3.5 Einkommenssituation | |
| unter 715: | 20 |
| 715 - 920: | 16 |
| 921 - 1280: | 37 |
| 1281 - 1535: | 17 |
| 1536 - 2045: | 18 |
| mehr als 2045: | 16 |
| Einkommen pfändbar: | 35 |
| Einkommen unpfändbar: | 89 |
| Eidesstattliche Versicherung abgegeben: | 11 |
| 3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus) | |
| unter 30%: | 45 |
| 30% - 35%: | 24 |
| 36% - 40%: | 8 |
| 41% - 45%: | 16 |
| über 45%: | 31 |
| 3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf) | |
| bis 199 €: | 19 |
| 200 € - 331 €: | 20 |
| 332 € - 450 €: | 21 |
| 451 € - 650 €: | 28 |
| über 650 €: | 36 |
| 3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben | |
| Arbeitslosigkeit: | 33 |
| Trennung, Scheidung, Tod des Partners: | 31 |
| Erkrankung (auch Sucht), Unfall: | 35 |
| Unwirtschaftliche Haushaltsführung: | 13 |
| Gescheiterte Selbständigkeit: | 22 |
| Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung: | 3 |
| Gescheiterte Immobilienfinanzierung: | 5 |
| Schadensersatz für unerlaubte Handlungen: | 1 |
| Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes: | 11 |
| Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung: | 4 |
| Einkommensarmut: | 30 |



| | |
|--|--------------|
| Ausbleibende | 1 |
| Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen: | |
| Konsumverhalten: | 18 |
| Fehlende finanzielle Allgemeinbildung: | 13 |
| Sonstiges: | 16 |
| 3.9 Sozialer Status | |
| Selbständige: | 2 |
| Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte: | 54 |
| Empfänger von Arbeitslosengeld: | 9 |
| Empfänger von Arbeitslosengeld II: | 28 |
| Empfänger von Renten jeglicher Art: | 16 |
| Sozialhilfeempfänger: | 1 |
| Lehrlinge/Studenten: | 5 |
| Sonstiges: | 9 |
| 4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum | |
| Anzahl der beendeten Fälle gesamt: | 108 |
| davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung: | 12 |
| Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung: | 3 |
| davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens: | 53 |
| davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung: | 10 |
| davon wegen sonstiger Gründe: | 30 |
| 5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens | |
| Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt: | 50 |
| Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche: | 4 |
| Schuldensumme: | 72.080,76 |
| angebotene Regulierungssumme: | 15.159,31 |
| Anzahl der Forderungen: | 19 |
| Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV: | 0 |
| Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche: | 49 |
| Schuldensumme: | 1.857.011,12 |
| angebotene Regulierungssumme: | 85.594,60 |
| Anzahl der Forderungen: | 813 |
| Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV: | 0 |
| Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche: | 4 |
| 6. Verbraucherinsolvenzverfahren | |
| Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung: | 51 |
| Schuldensumme: | 1.915.216,87 |
| angebotene Regulierungssumme: | 53.190,24 |
| Anzahl der Forderungen: | 782 |
| Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV: | 0 |
| Wie viele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung: | 2 |
| Wie viele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden: | 0 |
| Schuldensumme: | 61.088,39 |
| angebotene Regulierungssumme: | 11.827,64 |
| Anzahl der Forderungen: | 14 |
| Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV: | 0 |

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich
"Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des
Landkreises Nordwestmecklenburg"**

**(beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises
Nordwestmecklenburg
am 14.06.2021)**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch in der jeweils gültigen Fassung (SGB XII). ²Dies umfasst insbesondere Angebote auf dem Gebiet der niedrighschwelligen Beratung und Betreuung. ³Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und soweit zutreffend, der Regelungen des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Soweit auch Landesfördermittel durch den Landkreis ausgezahlt werden, sind die Regelungen der Zuweisungsvereinbarungen des Landes inklusive ihrer Anlagen ebenfalls zu beachten. ⁵Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) ¹Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatz 1 können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

²Einzelne Selbsthilfegruppen werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) gefördert. ³Dies gilt nicht für Selbsthilfegruppen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung erhalten haben.

(3) ¹Projekte im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

- Beratungsstellen im Sinne des WoftG M-V,
- die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und -vereine,
- Angebote aktiver Lebenshilfe für behinderte und/oder sozialbenachteiligte Menschen,
- Begegnungs- und Beratungsstellen für Senioren,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Beratungsstellen für Familien, Schwangere und Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie deren Angehörigen,
- weitere Projekte für bedürftige Menschen im Sinne des SGB XII.

²Der Projektbeginn soll in der Regel am 01.01. eines Jahres erfolgen. ³Ein abweichender Projektbeginn ist zulässig, soweit andere Fördermittelgeber einen abweichenden Finanzierungszeitraum festlegen. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend zu beachten.

(4) ¹Die Förderung erfolgt auf Antragstellung beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales und nach Beteiligung der zuständigen Gremien. ²Eine Förderung für einen vergangenen oder laufenden Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf eine zukünftige Förderung. ³Vielmehr ist auf eine bedarfsorientierte Beratungsstruktur und die vorhandenen Haushaltsmittel abzustellen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässig ist, das Projekt im Kreisgebiet durchgeführt wird oder nachweislich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. ²Dies ist bei Antragstellung konkret nachzuweisen.

(2) ¹Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und auch keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten kann. ²In diesem Zusammenhang sollen überwiegend Projekte gefördert werden, welche durch Dritte (beispielsweise durch Förderprojekte des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden.

(3) Eine Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers voraus.

(4) ¹Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. ²Dazu ist ein verbindlicher Finanzierungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 einzureichen. ³Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines bei Dritten eingereichten Finanzierungsplanes ausreichend, soweit dieser die in Anlage 1 benötigten Angaben enthält.

§ 3

Art, Dauer, Höhe und Umfang der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(2) ¹Die Förderdauer kann bis zu drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, betragen. ²Für die mehrjährigen Förderungsperioden erfolgt seitens des Landkreises ein Förderaufruf unter Benennung einer Frist zur Antragstellung. ³Die Finanzierung muss für die gesamte beantragte Dauer sichergestellt sein. ⁴Bei mehrjähriger Förderung und Abhängigkeit von anderen Fördermittelgebern ist ein entsprechender Nachweis über die Kofinanzierung beizubringen.

(3) ¹Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und angemessen sind. ²Die Bemessungsgrundlage bilden dabei diejenigen Aufwendungen, welche nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sind. ³Verwaltungskosten sind projektbezogen und detailliert darzustellen. ⁴Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

(4) ¹Gefördert werden, unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3, Personal- und Sachausgaben, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben). ²Dazu zählen insbesondere:

1. im Rahmen der Personalausgaben:

- a. für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b. für frei- und nebenberuflich Beschäftigte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte,
- c. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beschäftigte

2. im Rahmen der Sachausgaben:

- a. tatsächlich anfallende oder angemessene kalkulatorische Mietkosten der projektbezogenen Nutzung; sofern kalkulatorische Kosten geltend gemacht werden sollen, muss die Kalkulationsgrundlage mit Antragstellung dargelegt werden,
- b. die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten unter Maßgabe der projektbezogenen Nutzung,
- c. Ausstattungs- und Ersatzbeschaffungskosten,
- d. Leasingkosten,
- e. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Büroausgaben),
- f. Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung oder der tatsächlich angefallenen Kosten,
- g. Kosten für notwendige und fachliche Fortbildungen sowie Kosten für eine erforderliche Supervision,
- h. sonstige projektbezogene Sachausgaben, die unabweisbar sind (beispielsweise notwendige Mitglieds- oder Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Steuerberater, Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Fachliteratur, o. ä.)

³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

1. Investitionskosten, welche zu einer Verbesserung des Gebäudes führen,
2. Abschreibungen auf Inventar, soweit bereits eine Finanzierung seitens des Landkreises oder Dritter erfolgte,
3. Finanzierungskosten (Schuldzinsen),
4. Kautionen,
5. Ausgaben für die Vereinsarbeit,
6. Blumen, Präsente, Feiern ohne Projektbezug.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. ²Die Anträge sollen mindestens sechs Monate vor Projektbeginn, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres für eine Förderung beginnend im Folgejahr eingereicht werden. ³Bei einer Antragstellung nach einem erfolgten Förderaufruf des Landkreises, richten sich die Fristen nach den Angaben im Förderaufruf. ⁴Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung des Projektes, einen Finanzierungsplan (siehe dazu § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3) und, soweit vorhanden, Nachweise für Verbindlichkeiten (beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Versicherungspolice oder ähnliches) enthalten. ⁵Sind diese Nachweise bereits in einem vorherigen Projekt erbracht worden und haben sich nicht verändert, kann auf die erneute Einreichung verzichtet werden. ⁶Bei hauptamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sind Personalausgabebögen gemäß Anlage 2 einzureichen.

(2) ¹Die Verwaltung arbeitet anhand der eingereichten Anträge einen Vergabevorschlag aus. ²Dieser ist den zuständigen Gremien vorzulegen. ³Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit. ⁴Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) ¹Werden die Fördermittel für ein Projekt freigegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. ²Der Bescheid regelt die Art, Dauer, Höhe und den Umfang der Zuwendungen sowie den Zweck der Förderung und kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. ³Können keine Fördermittel für ein Projekt freigegeben werden, wird der Antragsteller darüber informiert.

(4) ¹Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. ²Diese Frist kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes schriftlich, mittels als Anlage 3 beigefügtem Vordruck, verzichtet wird. ³Dieser wird dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich beigefügt.

(5) ¹Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt quartalsweise nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. ²Zur Verfahrensvereinfachung können, abweichend von Satz 1, Fördermittel bis zu 1.000,00 EUR jährlich in einer Summe abgerufen werden. ³Zur Anforderung der Fördermittel ist der in Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen. ⁴Dieser wird dem Bewilligungsbescheid ebenfalls

beigefügt.

(6) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Landkreis nachzuweisen. ²Dazu ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen. ³Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, einen kurzen Sachbericht und gegebenenfalls einen statistischen Nachweis der geführten Beratungen. ⁴Für den zahlenmäßigen und den statistischen Bericht ist die Anlage 5 zu nutzen. ⁵Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Förderjahr zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein zahlenmäßiger Zwischenbericht nach Vorgabe der Anlage 6 zu erstellen. ⁶Dieser enthält Angaben über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls eine statistische Erhebung zu den geführten Beratungen. ⁷Die Belege sind nur nach Aufforderung durch den Landkreis dem Verwendungsnachweis beizufügen und insgesamt zehn Jahre nach Beendigung der bewilligten Projektlaufzeit aufzubewahren.

(7) Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wird der Zuwendungsempfänger über das Prüfergebnis informiert.

§ 5

Widerruf, Rücknahme und Erstattung

(1) Der Widerruf und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie die Erstattungsansprüche des Zuwendungsgebers richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungen sind insbesondere, ganz oder teilweise, zu erstatten, wenn

- a. bekannt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den festgelegten Förderzweck genutzt wurde,
- c. die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes den gewährten Festbetrag unterschreiten,
- d. die Liquidität des Zuwendungsempfängers nachweisbar gefährdet ist,
- e. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt oder eingehalten wurden und/oder
- f. der Mitteilungspflicht nach § 6 nicht nachgekommen wurde.

§ 6

Mitwirkungspflichten

¹Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich über Änderungen am Projekt und dessen Finanzierungsplan unterrichten. ²Dies gilt insbesondere, wenn

- a. Mehr- oder Minderausgaben eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- b. Mehr- oder Mindereinnahmen eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- c. die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes verbraucht werden kann,
- d. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet worden ist,
- e. der Verwendungszweck weggefallen ist oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände eintreten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreisausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft. ²Gleichzeit tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen des Landkreises Nordwestmecklenburg" außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Personalausgabebogen
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4 - Mittelanforderung
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis – zahlenmäßiger und statistischer Bericht
- Anlage 6 - Zwischenbericht – zahlenmäßiger und statistischer Bericht